



## Auszug aus dem substanziellen Protokoll

### 19. Ratssitzung vom 26. Oktober 2022

799. 2022/45

**Motion von Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:**

**Erlass einer Verordnung für das Geläut der Kirchen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab.

**Andreas Kirstein (AL)** begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 4975/2022): Es handelt sich um eine moderate Anpassung des Läutens der Kirchenglocken. Die Motion versucht einen Ausgleich zu finden, der für alle passt. Der Stadtrat argumentiert, dass er nicht viele Beschwerden bekomme und keinen Spielraum habe, denn es gebe in der Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte für Kirchenglocken. Für Menschen, die im nahen Umkreis einer Kirche wohnen, ist der Lärm jedoch störend und soll geregelt werden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

**STR Andreas Hauri:** Wir bringen für das Anliegen dieser Motion Verständnis auf. Die Nachtruhe ist für die Bevölkerung wichtig. Im Gegensatz zu anderen Lärmarten gibt es in der eidgenössischen Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte für Kirchenglocken. Seitens Stadt Zürich kann im Allgemeinen nicht eingegriffen werden. Im Einzelfall, mit entsprechenden Beschwerden, können lärmbegrenzende Anordnungen der Stadt erfolgen. Der Vorstoss liegt nicht in der Kompetenz des Stadtrats und wurde daher abgelehnt.

Weitere Wortmeldungen:

**Roger Bartholdi (SVP):** Kirchenglocken sind Tradition und Kulturgut. Lärm wird subjektiv wahrgenommen, aber Kirchenglocken verursachen minimalen Lärm. Es soll an die Kirche appelliert werden, der Gemeinderat ist die falsche Anlaufstelle. Die SVP unterstützt die Formulierung des Stadtrats.

**Anna Graff (SP)** beantragt Umwandlung in ein Postulat und stellt folgenden Textänderungsantrag: Die SP sieht das Problem, das die Motion aufgreift. Es ist davon auszugehen, dass es durch fast alle Kirchen in der Stadt Zürich zu Lärmstörungen kommt. Eine Studie der ETH aus dem Jahr 2011 zeigt, dass das Läuten von Kirchenglocken ein Gesundheitsrisiko bedeuten kann: Reaktionen auf das Schlagen der Kirchenglocken während dem Schlaf sind gravierender, als Reaktionen auf andere Lärmquellen. Die Städtzürcher Kirchen sollen Rücksicht auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohnern nehmen, deshalb stellt die SP folgenden Textänderungsantrag: «Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für alle Kirchen auf dem



*Stadtgebiet eine individuelle Anweisung gegeben werden kann, dass die Verwendung von Kirchenglocken unter der Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung in einer modernen und pluralen Gesellschaft erfolgen sollte. Mit Ausnahme behördlich angeordneten Sondergeläuts, sollen während der Nachtruhezeiten daher weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen werden.» Die SP hat Stimmfreigabe beschlossen, um religiösen Menschen die Möglichkeit zur Äusserung zu geben.*

**Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP):** *Ich störe mich nicht an den Kirchenglocken. Die von Anna Graff (SP) zitierte ETH-Studie scheint nicht wissenschaftlich fundiert zu sein. Studien können alle möglichen Anliegen belegen oder verwerfen.*

**Roger Föhn (EVP):** *Ich arbeite in einer Kirchgemeinde und diese hat bereits vor 20 Jahren entschieden, von 22 Uhr bis 6 Uhr auf den Stunden- und Viertelstundenschlag zu verzichten. Leider verzichten noch nicht alle Kirchgemeinden darauf. Ich würde empfehlen, das Gespräch mit der betreffenden Kirchgemeinde zu suchen. Es liegt nicht in der Verantwortung des Stadtrats. Die EVP lehnt den Änderungsantrag ab.*

**Sven Sobernheim (GLP):** *Die reformierte Kirche Kreis Zürich hat kürzlich eine Läutordnung erlassen. Die reformierte Kirche Seebach läutet seit Erlass der Ordnung länger als zuvor. Der Stadtrat hat rechtlich korrekt argumentiert, dass er für diesen Antrag nicht verantwortlich ist. Aus diesem Grund kann die GLP dieses Vorhaben nur als Postulat unterstützen. Die gesundheitlichen Folgen von Lärm dürfen jedoch nicht ignoriert werden.*

**Yasmine Bourgeois (FDP):** *Juristisch betrachtet gilt das Läuten von Kirchenglocken als Lärm. Es werden zwei Arten von Lärm unterschieden: Lärm als unerwünschte Nebenwirkung einer bestimmten Tätigkeit und Lärm als eigentlicher Zweck der Aktivität – das Glockenläuten ist ein Beispiel für Zweites. Die Behörden haben einen gewissen Beurteilungsspielraum. Dieser bezieht sich auf Einzelfälle und nicht auf den Erlass abstrakter Normen. Die Kirchenglocken liegen im öffentlichen Interesse und entziehen sich dem Verantwortungsbereich des Stadtrats. Die FDP spricht sich gegen eine allgemeine Regelung aus und plädiert dafür, dass die Quartiere die Situation mit ihren Kirchen regeln.*

**Andreas Kirstein (AL)** *ist mit der Textänderung und der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden: Ich bin der Meinung, dass durchaus ein Problem besteht. Die Hinweise von Yasmine Bourgeois (FDP) auf das öffentliche Interesse und die Tradition der Kirchenglocken ist interessant. Der doppelte Antrag der SP beinhaltet einerseits, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt wird und andererseits, dass die Motion von ihrem Inhalt befreit wird. Dem Antrag wird dadurch seine Kraft genommen. Die AL stimmt der Umwandlung der Motion in ein Postulat trotzdem zu.*

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Angenommene Textänderung:

Der Stadtrat wird beauftragt, folgende Verordnung für das Geläut sowie die Stunden- und Viertelstundenschläge der Kirchen auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu erlassen:



3 / 3

~~Art. 1. Die Verwendung von Kirchenglocken hat unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu erfolgen.~~

~~Art. 2. Ein Frühgeläut findet nicht statt.~~

~~Art. 3. Zwischen 21 Uhr und 9 Uhr werden weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen.~~

~~Art. 4. Kultische Geläute finden nicht vor 9 Uhr 45 und nicht nach 20 Uhr statt.~~

~~Art. 5. Behördlich angeordnetes Sondergeläut fällt nicht unter die Bestimmungen von Art. 4 aufgefördert zu prüfen, wie für alle Kirchen auf dem Stadtgebiet eine individuelle Anweisung gegeben werden kann, dass die Verwendung von Kirchenglocken unter der Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung in einer modernen und pluralen Gesellschaft erfolgen sollte. Mit Ausnahme behördlich angeordneten Sondergeläuts, sollen während der Nachtruhezeiten daher weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen werden.~~

Das geänderte Postulat GR Nr. 2022/508 (statt Motion GR Nr. 2022/45, Umwandlung) wird mit 59 gegen 45 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat